

Aktenzeichen
21-941

Kitzingen, 08.02.2022

Federführung: Sachgebiet 21

Vorlage-Nr.: SG 21/026/2022

Bearbeiter: Toni Orth

Tel.Nr.: 09321 928 2100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Information	23.03.2022
Kreistag	öffentlich / Information	05.04.2022

Haushalt 2022;

Finanzplanung 2023 bis 2025

- Anlagen:**
- Finanzplan Haushaltsplanentwurf 2022
 - Mittelfristige Finanzplanung Vermögenshaushalt (Investitionsprogramm)
 - Verschuldung des Landkreises Kitzingen im Finanzplanungszeitraum
 - Gesamtplan 2022 „Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“

Die Finanzplanung legen wir, wie in den Vorjahren, in folgender Form vor:

1. Finanzplan gem. § 24 Abs. 1 KommHV (S. 481 bis 487 des HPI)
2. Investitionsprogramm mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie der Verschuldensentwicklung im Planungszeitraum (Anlage)
3. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (S. 51 bis 52 des HPI)

Hierzu ist anzumerken, dass der vorliegenden Finanzplanung der Haushaltsplanentwurf nach dem Stand vom 27.01.2022 zugrunde liegt.

Nachstehend erläutern wir zunächst die Finanzplanung des **Verwaltungshaushaltes**. Die Ergebnisse des Verwaltungshaushaltes (Zuführungsbeträge) fließen in den **Vermögenshaushalt** ein, den wir sodann mit der Entwicklung der Verschuldung des Landkreises in beiliegendem Investitionsprogramm darstellen. Die Entwicklung der Verschuldung geht zudem nochmals anschaulich aus der beigefügten Grafik hervor. Abschließend geht die Vorlage auf das Gesamtergebnis in der Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ein.

I. Verwaltungshaushalt – Einnahmen

Lfd. Nr. 06 – Allgemeine Zuweisungen

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Schlüsselzuweisungen, die Bedarfszuweisungen, die pauschalen Finanzzuweisungen (Kopfbeträge), das überlassene staatliche Kostenaufkommen, die überlassenen Verwarnungsgelder sowie der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer zusammengefasst. Die Einnahmearten entwickeln sich wie folgt:

a) Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselmasse und somit die Schlüsselzuweisungen nehmen wir 2023 landesweit um 1,0 % steigend an. Für den Landkreis rechnen wir mit einem Zuschlag bei der Schlüsselzuweisung von 13,4 %, da sich seine Umlagekraft in 2023 mit einem Plus von 1,2 % deutlich ungünstiger entwickelt als die Umlagekraft der bayerischen Landkreise mit einem durchschnittlichen Plus von 14,6 %. Dementsprechend würde die Landkreisschlüsselzuweisung 2023 gegenüber der des Vorjahres um 14,4 % steigen.

Für 2024 rechnen wir mit einem Umlagekraftwachstum von 3,3 % gegenüber einem landesdurchschnittlichen Minus von 0,3 %. Bei dem somit errechneten Abschlag in Höhe von 3,6 % bei einer landesweit um 1,0 % steigenden Schlüsselmasse würde im Ergebnis die Landkreisschlüsselzuweisung 2024 gegenüber dem Vorjahr um 2,6 % sinken.

Für 2025 gehen wir davon aus, dass die Umlagekraftentwicklung mit einem Plus von 3,2 % um 1,0 % schlechter als die landesdurchschnittliche von 4,2 % verläuft. Ein Zuschlag von 1,0 % ist daher zu berücksichtigen. Die Schlüsselzuweisung würde im Ergebnis dann um 2,0 % ansteigen, da landesweit ein Zuwachs an Schlüsselmasse um 1,0 % angenommen wird.

Bei leicht steigenden Einwohnerzahlen betragen die Schlüsselzuweisungen in den kommenden Jahren voraussichtlich:

2023:	16 617 689 €
2024:	16 185 629 €
2025:	16 509 342 €

b) Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können wir wegen der restriktiven Handhabung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes nicht einplanen.

c) Pauschale Finanzaufweisungen

Wir setzen im Finanzplanungszeitraum der Jahre 2023, 2024 und 2025 bei leicht ansteigender Einwohnerzahl jeweils 1 705 000 € an.

d) Überlassenes staatliches Kostenaufkommen

Das Aufkommen nehmen wir in Erwartung einer sich erholenden und stabilisierenden Wirtschaftslage gleichbleibend an:

2023:	2 250 000 €
2024:	2 250 000 €
2025:	2 250 000 €

e) Aufkommen an Verwarnungsgeldern und Geldbußen

Für diesen Bereich erwarten wir je 150 000 € in 2023, 2024 und 2025.

f) Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer

Diese Einnahmen prognostizieren wir für 2023, 2024 und 2025 mit je 1 300 000 €.

g) Überlassenes Gebührenaufkommen von Gesundheits- und Veterinärämtern

Hier rechnen wir mit einem konstanten Aufkommen von zusammen jährlich 17 000 € im Zeitraum 2023 bis 2025.

Lfd. Nr. 07 – Allgemeine Umlagen = Kreisumlage

Die Kreisumlage ist aus einer sich ständig verändernden Umlagekraft zu errechnen. Diese setzt sich zusammen aus den für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie aus 80 % der Schlüsselzuweisungen, welche die Gemeinden im Vorjahr erhielten. Die Entwicklung der Steuerkraftzahlen prognostizieren wir wie folgt:

a) Grundsteuer A

Dem Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 11.11.2021 folgend kalkulieren wir diese Steuerkraft der Gemeinden in 2023 mit einem Plus von 1,0 % und in den beiden Folgejahren 2024 und 2025 ohne Wachstum bei 0 %.

b) Grundsteuer B

In exakter Anlehnung an die staatlichen Orientierungsdaten wird mit Steigerungssätzen von 3,3 % in 2023 und jeweils 1,6 % in 2024 und 2025 gerechnet.

c) Gewerbsteuer

Ausgehend von der tatsächlichen Entwicklung des Istaufkommens aus der Gewerbsteuer 2021 (= Basisjahr für die Berechnung der Steuerkraftzahlen 2023) inklusive der einzurechnenden Ausgleichsleistungen durch den Freistaat Bayern für die Gewerbesteuermindereinnahmen tritt in 2023 ein Rückgang der Gewerbesteuerkraft um 4,7 % ein. Insoweit war von den staatlichen Orientierungsdaten deutlich abzuweichen.

Für 2024 wird nach der vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Landkreisdurchschnitt ungünstig abweichenden Prognose des Vorjahres wieder ein Plus von 5 % eingeplant.

In Anlehnung an die Orientierungsdaten der Steuerschätzung wird für 2025 der prognostizierte Zuwachs von 3,1 % berücksichtigt.

d) Einkommensteuerbeteiligung

Sie erhöht sich in 2023 um voraussichtlich 10,1 % (Aufkommenssteigerung der Landkreisgemeinden in 2021, dem maßgeblichen Jahr für die Umlagekraft 2023).

In 2024 sinkt sie gemäß der geschätzten Entwicklung der Steuereinnahmen für 2022 (= maßgebliches Jahr für die Umlagekraft 2024). Für unseren Landkreis wird nur der hälftige Rückgang der Prognose, nämlich 3,0 %, in der Planung zu Grunde gelegt.

Den Orientierungsdaten der Steuerschätzung folgend, wird für 2025 wieder mit einem Wachstum von 6,3 % gerechnet.

e) Umsatzsteuerbeteiligung

Ausgehend vom tatsächlichen Plus der kreisangehörigen Gemeinden im Basisjahr 2021 errechnet sich für 2023 ein leichter Anstieg aus der Umsatzsteuerbeteiligung von 1,4 %.

Für die Folgejahre werden die staatlichen Steuerschätzungen übernommen, so dass für 2024 mit einem Wachstum von 9,8 % und für 2025 mit einem weiteren Anstieg in Höhe von 4,2 % gerechnet wird.

f) 80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des Vorjahres

Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden mindern sich im Jahr 2022 um 3,8 %. Entsprechend geringer wirkt sich ihr Anteil an der Umlagekraft 2023 aus.

Für 2024 wird mit einem deutlichen Plus von 12,5 % kalkuliert. Im darauffolgenden Haushaltsjahr 2025 wird dann wieder ein leichtes Minus von 2,3 % eingeplant.

Aufgrund der sich entwickelnden Umlagekraft ändert sich entsprechend der Betrag, der einem Punkt Kreisumlage entspricht, nämlich von

2023:	1 242 457 € (+ 1,2 %)
2024:	1 283 686 € (+ 3,3 %)
2025:	1 324 982 € (+ 3,2 %)

Die bei dieser Ordnungsnummer ausgewiesenen Kreisumlagebeträge errechnen sich unter Anwendung nachstehender gleichbleibender Hebesätze:

2023:	50,941 Mio. € bei 41,0 Punkten
2024:	52,631 Mio. € bei 41,0 Punkten
2025:	54,324 Mio. € bei 41,0 Punkten

Lfd. Nr. 09 – Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben

Bei dieser Ordnungsnummer sind im Wesentlichen die Einnahmen aus den Gebührenhaushalten Abfallwirtschaft sowie Bauschuttentsorgung zusammengefasst, die in Form kostenrechnender Einrichtungen geführt werden müssen. Sie bleiben im Finanzplanungszeitraum konstant.

Lfd. Nr. 10 – Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen

Die Einnahmen entwickeln sich in den Finanzplanungsjahren 2023 mit 2025 grundsätzlich in demselben Maße wie der Aufwand. Größte Einnahmequelle ist die Personalkostenerstattung der Agentur für Arbeit für das dem Jobcenter zugewiesene Kreispersonal. Infolge der dortigen Anpassung des Personalumfangs wird von 2023 bis 2025 gleichbleibend mit rund 0,849 Mio. € gerechnet.

Lfd. Nr. 11 – Erstattungen vom Bund

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Erstattungen des Bundes für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammengefasst. Dazu zählt insbesondere seine Kostenbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende im Umfang von zuletzt 67,1 %. Die Einnahmen richten sich nach den entsprechenden Ausgaben.

Lfd. Nr. 12 – Erstattungen vom Land

Die hier veranschlagten Beträge beinhalten in erster Linie Erstattungen für die Aufwendungen im Bereich des Sozialgesetzbuches (bedarfsorientierte Grundsicherung) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes. Des Weiteren enthalten sie staatliche Zuschüsse für die Schülerbeförderung, das 365 Euro-Ticket sowie die Kilometerpauschalen für den Unterhalt der Kreisstraßen und die ÖPNV-Zuweisung.

Der vom Bund – über das Land – gewährte Erstattungssatz für Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung beträgt 100 % der jeweiligen Nettoausgaben. Volle Kostenerstattung gilt auch für das Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Einnahmen aus dem Kommunalanteil am Kfz-Steueraufkommen setzen wir gleichbleibend mit rund 0,926 Mio. € an. Die sonstigen Einnahmen richten sich nach der Höhe der jeweils zu veranschlagenden Ausgaben.

Lfd. Nr. 13 – Erstattungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden

Diese Ordnungsnummer fasst die Erstattungen zusammen, die der Landkreis von anderen kommunalen Körperschaften erhält. Das sind insbesondere Gastschülerbeiträge anderer Sachaufwandsträger für Schüler aus deren Gebiet, die weiterführende Schulen des Landkreises besuchen.

Lfd. Nr. 14 – Erstattungen vom übrigen Bereich

Bei dieser Ordnungsnummer werden die Kostenerstattungen vom Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land an den Landkreis sowie die Einnahmen aus sonstigen Entgelten und inneren Verrechnungen, vor allem aus dem Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung, zusammengefasst. Die Einnahmen entwickeln sich grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Ausgaben, und zwar im Wesentlichen wie der Personalaufwand.

Lfd. Nr. 16 – Zinseinnahmen

Zinseinnahmen aus der kurzfristigen Anlage von Teilbeträgen des Kassenbestandes (7- und 30-Tage-Festgelder) sowie aus der Anlage der Pflichtrücklage können derzeit und voraussichtlich auch in den Finanzplanungsjahren 2023 bis 2025 keine erzielt werden.

Lfd. Nr. 18 – Übrige Finanzeinnahmen

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Ersatzleistungen von Krankenkassen, Rentenversicherungsträgern etc. für verauslagte Aufwendungen im Vollzug des Sozialgesetzbuches veranschlagt. Sie entwickeln sich im gleichen Verhältnis wie der Sachaufwand.

Des Weiteren sind hier die Einnahmen aus der Abschreibung und Verzinsung der Anlagegüter der Abfallentsorgung und der Bauschuttdeponie (kalkulatorische Kosten) veranschlagt. Die entsprechenden Ausgabegegenbuchungen sind bei Ordnungsnummer 40 enthalten.

II. Vermögenshaushalt – Einnahmen

Den Vermögenshaushalt erläutern wir detailliert in beiliegendem, manuell ausgearbeitetem Investitionsprogramm.

III. Verwaltungshaushalt – Ausgaben

Lfd. Nr. 36 – Personalausgaben

Die Personalausgaben beinhalten für die Planungsjahre 2023 bis 2025 Steigerungen von jeweils 2,20 %. Neben dem Tarif haben bereits jetzt bekannte Besonderheiten – z. B. Zahl der Auszubildenden, Auslaufen von Befristungen etc. – Berücksichtigung gefunden.

Lfd. Nr. 37 – Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Zu den Sachausgaben zählt aufgrund der Vorgaben des Statistischen Landesamtes insbesondere auch unsere Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung incl. der Bildung und Teilhabe bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von rund 3,941 Mio. € in den Finanzplanungsjahren 2023 bis 2025. Unsere anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sind dagegen der Lfd. Nr. 48 zuzuordnen.

Ein weiterer großer Kostenblock beinhaltet die Sachausgaben der Abfallbeseitigung mit Ausnahme der Betriebskostenumlage an den Zweckverband Abfallwirtschaft. Letztere ist der Lfd. Nr. 45 zuzuordnen. Die Sachkostensteigerungsrate haben wir gleichbleibend mit 1,40 % in 2023, 2024 und 2025 kalkuliert.

Lfd. Nr. 38 – Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Bei dieser Ordnungsnummer sind im Wesentlichen die Ausgaben für Gastschülerbeiträge an andere Schulaufwandsträger veranschlagt. Mangels prognostizierbarer Werte unterstellen wir eine gleichbleibende Zahl von Gastschülerverhältnissen.

Lfd. Nr. 39 – Innere Verrechnungen

Die inneren Verrechnungen – insbesondere des Gebührenhaushaltes Abfallentsorgung – kalkulieren wir für die Finanzplanungsjahre grundsätzlich gleichbleibend.

Lfd. Nr. 40 – Kalkulatorische Kosten

Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals aus den Gebührenhaushalten

Abfallbeseitigung und Bauschuttentsorgung. Die Einnahmegegenbuchungen sind bei Ordnungsnummer 18 angeführt.

Lfd. Nr. 42 – Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen

Unter dieser Ordnungsnummer sind die Zuschüsse an die privaten Realschulen Marktbreit, Volkach und das Egbert-Gymnasium Münsterschwarzach, an den Kreisjugendring sowie an die Wohlfahrtsverbände zusammengefasst. Hinzu kommt der vertragliche Anteil für den Schulbetrieb des Sonderpädagogischen Förderzentrums.

Lfd. Nr. 44 – Zuweisungen an das Land

Hier sind die vom Landkreis zu zahlende Krankenhausumlage sowie der Beitrag zum Katastrophenschutzfonds veranschlagt.

Die Höhe der Krankenhausumlage ist abhängig vom Bedarf des Staates an Krankenhausfinanzierungsmitteln. Dieser Bedarf bestimmt die Höhe des Umlagesatzes und ist daher nur bedingt prognostizierbar. Die Umlagehöhe selbst wird von der Umlagekraft sowie von der Einwohnerzahl bestimmt (vgl. hierzu Ausführungen zu lfd. Nr. 07). Wir haben die Krankenhausumlage im Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2025 mit jeweils 2,100 Mio. € eingeplant.

Lfd. Nr. 45 – Zuweisungen an Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände und dgl.

Diese Ordnungsnummer enthält die Umlagen an den Zweckverband Bayerische Landschulheime sowie an den Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt und an den Tierkörperbeseitigungsverband. Die Umlagen werden im Finanzplanungszeitraum weitgehend stabil kalkuliert.

Darüber hinaus beinhaltet diese Ordnungsnummer als wesentlichen Faktor die an den Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg zu entrichtende Betriebskostenumlage, die gleichbleibend mit jeweils 1,226 Mio. € in 2023, 2024 und 2025 eingeplant ist.

Lfd. Nrn. 46 und 47 – Zuweisungen an kommunale Sonderrechnungen und an sonstige Bereiche

Unter dieser Ordnungsnummer sind in erster Linie die Zuschüsse an private Unternehmer zur Verbesserung des ÖPNV veranschlagt, die wir im Finanzplanungszeitraum von 2023 bis 2025 mit jährlich jeweils 4,100 Mio. € annehmen. Des Weiteren enthält sie

die Umlage an den Tourismusverband Steigerwald von jährlich rund 27 000 €. Für das Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land ist ab dem Planungsjahr 2023 kein Defizitausgleich für die Geburtenabteilung mehr berücksichtigt, da das staatliche Förderprogramm bis 2022 begrenzt ist und über eine Verlängerung bislang nicht entschieden wurde.

Lfd. Nr. 48 – Leistungen der Sozialhilfe und ähnlicher Leistungen

Die Ausgaben nach dem Sozialgesetzbuch einschließlich der bedarfsorientierten Grundsicherung für jüngere Erwerbsunfähige bzw. für Senioren sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben wir in den Finanzplanungsjahren gleichbleibend veranschlagt. Nicht enthalten ist hier unsere Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung an die Bezieher des Arbeitslosengeldes II. Diese Aufwendungen sind bei der Ordnungsnummer 37 enthalten.

Lfd. Nr. 50 – Zinsausgaben

Die Schuldzinsen für langfristige Kredite bei dieser Ordnungsnummer waren aus den Zins- und Tilgungsplänen der vorhandenen Schulden zu ermitteln. Neu aufzunehmende Darlehen sind im Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen.

Dementsprechend sind 0,197 Mio. € in 2023, 0,182 Mio. € in 2024 und 0,167 Mio. € in 2025 an Zinsausgaben einzuplanen.

Lfd. Nr. 52 – Allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Bei dieser Ordnungsnummer ist ausschließlich die Bezirksumlage veranschlagt.

Die Finanzplanung des Landkreises geht von einem gleichbleibenden Hebesatz von 20,0 Punkten bis zum Ende des Planungszeitraumes aus. Bei der prognostizierten Umlagekraftentwicklung des Kreises (vgl. hierzu Ordnungsnummer 07) errechnen sich demzufolge die nachstehenden Umlagebeträge:

2023:	24,849 Mio. €
2024:	25,674 Mio. €

2025:

26,500 Mio. €

Lfd. Nr. 53 – Deckungsreserve und weitere Finanzausgaben

Die Deckungsreserve schreiben wir in den Finanzplanungsjahren 2023 bis 2025 mit jährlich 330 000 € gleichbleibend fort.

Lfd. Nr. 54 – Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die hier ausgewiesenen Beträge stellen das Ergebnis der Finanzplanung des Verwaltungshaushaltes dar. Auf sie gehen wir bei der nachstehenden Erläuterung der **Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit** des Landkreises näher ein.

IV. Vermögenshaushalt – Ausgaben

Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes beschreiben wir detailliert im beiliegenden Investitionsprogramm. Dort stellen wir auch die voraussichtliche Entwicklung der Verschuldung im Finanzplanungszeitraum dar.

V. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises (HPI. S. 51/52)

Diese Übersicht zeigt auf, ob die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises trotz der eingeplanten Investitionsmaßnahmen sowie der besonderen einmaligen Ausgaben im Verwaltungshaushalt über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg gewährleistet ist und somit der Haushaltsentwurf mit seiner Finanzplanung von der Rechtsaufsichtsbehörde als genehmigungsfähig angesehen werden kann.

Lfd. Nr. 1 – Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Zuführungsbeträge des gesamten Finanzplanungszeitraumes erfüllen sämtlich die Voraussetzungen der unabdingbar erforderlichen Mindestzuführung (Muss-Bestimmung). Sie werden darüber hinaus auch der weitergehenden Forderung, über die Zuführung einen möglichst hohen Anteil an Straßenerneuerungsbauvorhaben sowie die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen zu finanzieren, gerecht.

Lfd. Nr. 1.1 – Zuführung für Sonderrücklagen

Die hier aufgeführten Zuführungen betreffen die Sonderrücklage für Nachsorge-

aufwendungen im Bereich Bauschuttdeponien.

Lfd. Nr. 1.2 – Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können wir nicht einplanen, da der Landkreis Kitzingen aufgrund seiner allgemeinen Finanzdaten im Vergleich mit anderen antragstellenden Landkreisen die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Lfd. Nr. 1.4 – Ordentliche Tilgung von Krediten

Die Höhe der ausgewiesenen ordentlichen Tilgungsbeträge (gleichzeitig Mindestzuführung) errechnet sich aus den Tilgungsplänen der vorhandenen Schulden sowie aus der planmäßigen Schuldenentwicklung des Vermögenshaushaltes.

Lfd. Nr. 1.6 – Investitionspauschalen

Hier wird die staatliche Investitionspauschale nach Art. 12 BayFAG ausgewiesen, deren jeweilige Höhe sich nach der Umlagekraft des Landkreises unter Berücksichtigung seiner Einwohnerzahl sowie nach der Finanzmasse richtet. Wir nehmen diese in den Finanzplanungs Jahren 2023 bis 2025 gleichbleibend mit jährlich jeweils 1,174 Mio. € an.

Lfd. Nrn. 5 und 6 – Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens sowie für Baumaßnahmen an Straßen

Die hier aufgeführten Ausgaben beschreiben wir detailliert in der beiliegenden Übersicht über die Finanzplanung des Vermögenshaushaltes.

Lfd. Nr. 7 – Außerordentliche Tilgungen

Eine außerordentliche Tilgung von Krediten zum Abbau der Altschulden ist im Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen.

Lfd. Nr. 10 – Kalkulatorische Abschreibungen

Bei dieser Ziffer ist nochmals ausgewiesen, dass der Landkreis für seine Gebührenhaushalte Abfallbeseitigung und Bauschuttentsorgung kalkulatorische Abschreibungen vornimmt.

Zusammenfassung

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen können wir davon ausgehen, dass die Leistungsfähigkeit des Landkreises über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg bei einem konstanten Kreisumlagehebesatz von 41,0 Punkten gegeben ist, wobei die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt in allen Planungsjahren erwirtschaftet wird.

Zur Finanzierung unserer Investitionsvorhaben sind in der Finanzplanung bis 2025 keine Kreditmittel eingeplant. Für den Investitionsbedarf über den Finanzplanungszeitraum hinausreichender Jahre können aus heutiger Sicht Rücklagen gebildet werden.

Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung würde die Verschuldung von 9,987 Mio. € am 31.12.2021 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums, dem 31.12.2025, auf 6,337 Mio. € sinken.

Bei dieser prognostizierten Entwicklung ist festzustellen, dass die Kreisfinanzen weiterhin gut geordnet sind.

II. Beschlussvorschlag:

Tamara Bischof
Landrätin